

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	09.09.2024	öffentlich
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderungssatzung zur Änderung der Vergnügungssteuer

Vorlage Nr.: 20240224

Geänderte (Tisch-) Vorlage:

**Verzicht auf die Erhebung von Vergnügungssteuer für Prostitution ab
01.01.2025**

ANTRAG

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung und somit den künftigen Entfall der Vergnügungssteuererhebung für die Ausübung von Prostitution mit Wirkung ab 01.01.2025 beschließen.

Die Stadt Ludwigshafen erhebt auf Basis der städtischen Vergnügungssteuersatzung für verschiedene Vergnügungen gewerblicher Art im Stadtgebiet Vergnügungssteuer.

Darunter auch für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- u. Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung VGStS), sowie für das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb von in Nr. 1 genannten Einrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VGStS), im allgemeinen Sprachgebrauch als „Prostitutionssteuer“ bezeichnet.

Aufgrund von Bestrebungen verschiedener Kommunen in Rheinland-Pfalz, die Erhebung von Vergnügungssteuern für Prostitution entfallen zu lassen, hat sich die Verwaltung ebenfalls entsprechend mit der Thematik beschäftigt.

In der ursprünglichen Vorlage an den Hauptausschuss wurde zunächst eine Reduzierung (Verschlankung) der Vergnügungssteuererhebung für Prostitution als angebracht angesehen und vorgeschlagen auf eine Erhebung in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und KFZ zu verzichten. Ein kompletter Verzicht auf die Erhebung von Vergnügungssteuer für Prostitution erschien unangemessen.

Bei genauerer Betrachtung lässt sich feststellen, dass die Anzahl der Steuerpflichtigen in den letzten Jahren (auch im Zuge von Corona) stark zurückgegangen und daher das Aufkommen massiv gesunken ist. Die Einnahmen beliefen sich z.B. im Jahre 2023 auf lediglich noch knapp 6.000,00 Euro, demgegenüber ein entsprechender Verwaltungsaufwand steht. Auch wenn aufgrund der derzeitigen Haushaltslage normalerweise jegliche Einnahmen benötigt werden würden, führt die Betrachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses dazu, die Erhebung einzustellen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, auf eine Erhebung von Vergnügungssteuern für Prostitution künftig zu verzichten bzw. diese fallen zu lassen.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom
13.12.2013

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.05.2023)

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020–1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 – BS 610–10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2024 folgende Satzung:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 2 entfällt bzw. wird gestrichen.
- (2) § 11a „Prostitution“ wird gestrichen.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Stadtverwaltung

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin